



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

25.03.2020

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich.
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
67433 Neustadt/W.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
56068 Koblenz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
107-89 20/2020-2#14
Referat 1076

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Berthold Reis
Berthold.Reis@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2317
06131 16-172317

Sicherstellung der Abfallentsorgung während der Corona-Pandemie

Anlage: PM des BMU

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“ ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Sehr geehrte Damen und Herren,

eine geordnete und sichere Abfallentsorgung ist in krisenhaften Zeiten insbesondere deshalb erforderlich, um infektionshygienischen Gefährdungen zu begegnen. Die Abfallwirtschaft ist deshalb unabhängig von ihrer Trägerschaft systemrelevant und damit nach meinem Verständnis Teil der kritischen Infrastruktur.

Derzeit besteht keine Veranlassung, die in Rheinland-Pfalz etablierten und bewahrten Strukturen in der kommunalen und privaten Abfallwirtschaft zu ändern. Allerdings müssen sich insbesondere die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die absehbaren Auswirkungen der Pandemie vorbereiten.

Bund und Länder haben sich als Vorsichtsmaßnahme darauf verständigt, dass bis auf weiteres die Getrennsammlungspflichten nur für diejenigen privaten Haushalte aufgehoben ist, in denen Personen in häuslicher Quarantäne leben, die entweder infiziert sind oder bei denen dafür ein begründeter Verdacht besteht. Die Entsorgung der in diesen Haushalten anfallenden Abfälle soll über die Restmülltonne erfolgen. Ausgenommen davon sind Glasabfälle, Pfandverpackungen, Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Problemabfälle aus Haushaltungen.

Für alle anderen Haushalte gelten weiterhin die Getrennthaltungsgebote. Deshalb sollen für sie auch weiter die üblichen Entsorgungsangebote aufrechterhalten werden.

Das Nähere bitte ich der beigefügten Pressemitteilung des Bundes, die mit den Ländern abgestimmt ist, zu entnehmen.

Ich bitte Sie, diese Empfehlungen im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

Sofern es zu übervollen Restmüllbehältern kommen sollte oder Müllsäcke neben den Restmülltonnen bereitgestellt werden sollten, bitte ich Sie, zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Pandemie ein erhöhtes Restmüllaufkommen mit zu entsorgen und gegebenenfalls das zur Verfügung gestellte Behältervolumen anzupassen.



Die kommunalen Wertstoffhöfe leisten einen wichtigen Beitrag zur Entsorgungssicherheit. Sie sind Teil der Entsorgungsstruktur, ihre Benutzung unter Beachtung der bekannten jetzt erforderlichen Hygieneregeln gehört zu den notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens. Bei Schließung der kommunalen Wertstoffhöfe bestünde die Gefahr von Fehlentsorgungen weiterhin getrennt zu sammelnder Abfälle in den Restabfall, damit einer Überforderung der Sammellogistik und einer Verringerung der verfügbaren Kapazitäten in den Abfallverbrennungsanlagen.

Ich bitte Sie, Ihre Organisationsverantwortung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im obenstehenden Sinne auszuüben. Ich bitte Sie ferner, das Ministerium frühzeitig zu kontaktieren, wenn Probleme bei der Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im bisherigen Umfang erkennbar werden sollten.

Die Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, die nach § 6 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung RLP der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung dient, steht nach meinem Verständnis auch für Kinder zur Verfügung, deren Eltern im Bereich der öffentlichen und privaten Abfallentsorgung tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Eberle



Berlin, 27.03.2020

Abfall/Gesundheit

Abfalltrennung in Zeiten der Coronavirus-Pandemie wichtiger denn je

Ausnahme nur für Haushalte mit infizierten Personen oder begründeten Verdachtsfällen

Die Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus stellt auch die Abfallentsorgung in Deutschland vor besondere Herausforderungen. Da sich mehr Menschen länger als sonst zuhause aufhalten, fällt dort auch mehr Abfall an. Es kommt auf alle Bürgerinnen und Bürger an, damit die Restabfalltonnen nicht überquellen und Hygieneregeln eingehalten werden. Umso wichtiger sind während der Coronavirus-Pandemie die Abfallvermeidung und die richtige Abfalltrennung. Ausnahmen gelten nur für Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle in häuslicher Quarantäne leben.

Bisher sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen durch Berührung von kontaminierten Oberflächen mittels Kontaktinfektion angesteckt haben. Dennoch ist dieser Übertragungsweg nicht auszuschließen. Zum Schutz der Hausmeister, Nachbarinnen und Nachbarn in Mehrparteienhäusern sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abfallentsorgung empfiehlt das Bundesumweltministerium (BMU) daher in Abstimmung mit den für die Abfallentsorgung zuständigen Ministerien der Bundesländer folgende Vorichtsmaßnahmen.

Für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, gilt:

- Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt.
- Sämtliche dieser Abfälle werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.
- Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaut, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere Müllsäcke aufreißen und mit Abfall in Kontakt kommen oder dadurch Abfall verteilt wird.
- Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt.

PRESDIENTST

Für alle privaten Haushalte in Deutschland, in denen keine infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 leben, gilt weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung. Für sie ändert sich bei der gewohnten Abfallentsorgung nichts.

Diese Vorsichtsmaßnahmen orientieren sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Die Bundesländer haben sich auf ein vergleichbares Vorgehen verständigt, im Detail sind Abweichungen möglich.